

Änderungen des Zusammenarbeitsvertrages

Bisherige Regelung

A. Gegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen im Bereich der Schulen sowie die Aufteilung der Kosten im Bildungswesen zwischen den beiden Gemeinden.

6. Sekretariat, Rechnungsführung

6.1 Der Schulrat Schächental kann für das Sekretariat und die interne Rechnungsführung einen Rechnungsführer oder eine Rechnungsführerin anstellen oder Dritte beiziehen.

6.2 Der Schulrat Schächental hält die Aufgaben des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin in einem Reglement fest.

22.4

Ein Vertreter oder Vertreterin des Schulrats Schächental nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental teil.

24. c. Aufgaben

24.1 1 Der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental obliegen folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidiums
- b. etc.

J Änderungen beim Kostenverteiler

Änderungen des Vertrages

Unverändert

Neu:

2. Das beiliegende Organigramm bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Zusammenarbeitsvertrages.

6. Sekretariat

6.1 Der Schulrat Schächental kann für das Sekretariat eine Sekretärin oder einen Sekretär anstellen oder Dritte beiziehen.

6.2 Der Schulrat Schächental hält die Aufgaben der Sekretärin oder des Sekretärs in einem Pflichtenheft fest.

22.4

Eine Delegation des Schulrats Schächental nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung der Schulen Schächental teil.

Neu:

24.1.1 k Wahl und Anstellung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers.

Bisherige Regelung

38. a Personalaufwand Lehrerschaft

1. der Anteil am gemeinsamen Personalaufwand für die Lehrerschaft der Kreisschule beträgt:

- 1.1 für die Kreisschule 40 %
- 1.2 für die Primarschule 60 %

2. Ändert sich das Verhältnis des Aufwandes für die Personalkosten Lehrerschaft zwischen den Primarschulen und der Kreisschule um mehr als 3 %, beschliesst die Delegiertenversammlung der Schulen Schächental eine Anpassung des Verteilungsschlüssels.

Änderungen des Vertrages

Neu:

24.2 Die Delegiertenversammlung regelt das Arbeitsverhältnis mit der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer in einem Vertrag und erstellt für die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer ein Pflichtenheft.

Neu:

24.3 Die Delegiertenversammlung hat für die Führung der Schulen Schächental alle Befugnisse, die ohne Zusammenarbeitsvertrag den Gemeindeversammlungen von Spiringen und Unterschächen zustehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungen der Standorte Spiringen und Unterschächen für die Führung der Primarschulen sowie neue, einmalige Bruttoausgaben für den Unterhalt oder die Erweiterung des Kreisschulhauses von mehr als Fr. 100'000.

38.a Personalaufwand Lehrerschaft

Der Anteil des Personalaufwandes der Lehrerschaft zwischen der Kreisschule und den Primarschulen wird alljährlich beim Rechnungsabschluss aufgrund der ausgewiesenen Lehrerbesoldungen (ohne Sozialleistungen des Arbeitgebers) ermittelt.

Bisherige Regelung

- 4. Entschädigung
- 4.1 die Mitglieder des Schulrats Schächental erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:
 - a. Der Präsident oder die Präsidentin Fr. 2'000
 - b. Jedes Mitglied Fr. 800

- 4.2 Die Mitglieder des Schulrats Schächental erhalten zusätzlich ein Sitzungsgeld, respektive ein Tagesgeld sowie die Spesenvergütung. Die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen regeln das Nähere in einem gemeinsamen Reglement.

Änderungen des Vertrages

Zusätzlicher Absatz bei 4.1

Die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen können bei geänderten Rahmenbedingungen die Grundentschädigung den neuen Gegebenheiten anpassen.

Unverändert